



## Öffentliche Planaufgabe

### Rheintalseitiges Gemeindegebiet: Teilrevision Zonenplan – technische Anpassungen infolge Änderung der Gefahrenzone

#### Sachverhalt/Begründung

Gemäss gesetzlichem Auftrag sind für das ganze Gemeindegebiet die Gefahrenzonen festzulegen. Massgebende Grundlage ist die vom Amt für Bevölkerungsschutz erarbeitete Gefahrenkarte mit unterschiedlichen Gefahrenzonen. Die Gefahrenkarte wird von der Regierung erlassen.

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, die Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung auszuweisen. Im Rahmen der letzten Gesamtüberarbeitung des Zonenplans im Jahre 2000 wurden grosse Gebiete dem "übrigen Gemeindegebiet" zugewiesen. Diese Zuweisung zum übrigen Gemeindegebiet erfolgte aufgrund der damaligen Gefahrensituation, bzw. der Zuweisung der Gebiete zur Gefahrenzone "Rot" gemäss Gefahrenkarte. Daraus resultierten teilweise Abgrenzungen der Bauzone zum übrigen Gemeindegebiet, welche nicht auf ortsplanerischen Überlegungen, sondern einzig aufgrund der damaligen Gefahrensituation erfolgten.

Zwischenzeitlich wurden im Bereich der Naturgefahren verschiedene Massnahmen ergriffen und die Gefahrenkarte überarbeitet. Die überarbeitete Gefahrenkarte wurde 2015 von der Regierung erlassen, mit nochmaligen Änderungen im Jahre 2018. Aufgrund der neuen Gefahrensituation liegen neu weniger Gebiete in der Gefahrenzone "Rot". Darunter auch solche, die bei der letzten Gesamtüberarbeitung des Zonenplans aufgrund der Gefährdung nicht der Bauzone zugewiesen wurden. 2019 hat die Gemeinde eine Überprüfung der Zonenzuweisung jener Gebiete im übrigen Gemeindegebiet vorgenommen, welche in der letzten Gesamtüberarbeitung des Zonenplans aufgrund der damaligen Gefahrensituation nicht der Bauzone zugewiesen worden sind.

Die Gemeinde plant die Gesamtüberarbeitung ihrer Nutzungsplanung und hat mit der Erarbeitung eines räumlichen Leitbilds für das rheintalseitige Gemeindegebiet begonnen. Die Gesamtüberarbeitung wird einige Jahre in Anspruch nehmen.

#### Gegenstand der Teilrevision

Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollen zum jetzigen Zeitpunkt und im Rahmen dieser Teilrevision jedoch diejenigen Flächen neu der Bauzone zugewiesen werden, welche im und am Rande des Siedlungsgebietes bereits überbaut sind oder wo es sich nur um eine sogenannte technische Anpassung der Bauzonenabgrenzung handelt.

Weitere Flächen, die neu sich nicht mehr in der Gefahrenzone Rot befinden, werden nicht der Bauzone zugewiesen. Eine mögliche Zuweisung wird im Rahmen der anstehenden Gesamtüberarbeitung geprüft. Damit ist sichergestellt, dass in Bezug auf die Bauzonenfrage zuhanden der Gesamtüberarbeitung kein Präjudiz geschaffen wird.

Der Gemeinderat hat die Teilrevision Zonenplan – technische Anpassungen infolge Änderung der Gefahrenzone am 24. August 2021 beschlossen.

Gemäss Artikel 13 des Baugesetzes wird der Plan sowie die Unterlagen zur Revision des Zonenplans vom 13. September 2021 bis und mit 13. Oktober 2021 im 1. Untergeschoss der Gemeindeverwaltung, Landstrasse 4, während der Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Roberto Trombini (265 50 29 oder roberto.trombini@triesenberg.li).

Während der Auflagefrist können betroffene Grundeigentümer schriftlich und begründet Einsprache bei der Gemeinde erheben.

Triesenberg, 10. September 2021

Freundliche Grüsse



Christoph Beck, Vorsteher

